

**BEKANNTMACHUNG**  
der Gemeinde Vettweiß

**Offenlage des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Vettweiß entsprechend der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur Offenlage des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG beschlossen.

Mit dem Lärmaktionsplan für die Gemeinde Vettweiß sollen die rechtlichen Voraussetzungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie umgesetzt werden, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen. Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zur Information kann der Planentwurf im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 003, in der Zeit vom **04.03.2024 bis 05.04.2024** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

<b>Montags – Freitags:</b>	<b>8.00-12.00 Uhr</b>
<b>Dienstags</b>	<b>14.00-15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>14.00-18.00 Uhr</b>

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf sind während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter

<https://www.vettweiss.de/umwelt--und-klimaschutz/index.php>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass in analoger Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Dauer der vorgenannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter [bauamt@vettweiss.de](mailto:bauamt@vettweiss.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 003, abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) analog bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 47d Abs. 3 BImSchG wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Vettweiß.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die

beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 14.12.2023 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 20.02.2024  
Der Bürgermeister

gez.  
Joachim Kunth